

„Satzung der Volkshochschule Eichstätt

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt auf Grund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2021 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt

§ 2

Aufgabe

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Eichstätt zu einem lebenslangen begleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit ergeben sich aus Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 139 der Bayerischen Verfassung. Die Volkshochschule ist tätig auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, die gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung Aufgabe der jeweiligen Kommunen ist und die gemäß Artikel 139 der Bayerischen Verfassung vom Staat besonders zu fördern ist.

§ 3

Zweck

(1) Der Zweck besteht darin, die Erwachsenenbildung (Weiterbildung) im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke) durch geeignete Veranstaltungen zu fördern. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Der Bevölkerung soll Gelegenheit gegeben werden, die in der Schule, Universität, Hochschule oder Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und weiterzuentwickeln sowie neue Kompetenzen und Kenntnisse zu erlangen. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formen an.

(2) Das Angebot der VHS dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren

Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche (Artikel 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung - BayEbFöG).

(3) Die Volkshochschule kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

(4) Ein Zusammenschluss mit anderen Volkshochschulen und Bildungsträgern bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.

(5) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 4

Eingliederung in die Stadtverwaltung

(1) Die Volkshochschule untersteht dem/der Oberbürgermeister/-in und ist in die Verwaltungshierarchie der Stadtverwaltung eingegliedert.

§ 5

Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

(2) Die Volkshochschule erarbeitet ihr Programm unabhängig von äußeren Zwängen.

§ 6

Leitung der Volkshochschule

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in beruft im Benehmen mit dem Volkshochschulbeirat (§ 8) eine Leitung der Volkshochschule, die hauptberuflich tätig ist. Die Zuständigkeiten des Stadtrates bzw. des entsprechenden Ausschusses bleiben unberührt. Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- b) Planung und Organisation des Programmangebotes
- c) Konzeption einer Gesamtprogrammstruktur
- d) Festlegung der einzelnen Veranstaltungen mit Inhalt, Ablauf und Dauer
- e) technische, räumliche und personelle Organisation und Durchführung des Programms
- f) Ermittlung von Bildungsbedürfnissen
- g) die Auswahl, Verpflichtung, Beratung, Betreuung und Kontrolle der Kursleitungen und Referent/-innen
- h) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitungen oder Referent/-innen im festgelegten Rahmen
- i) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- j) die unmittelbare Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
- k) Kalkulation von Kursgebühren
- l) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnahmeentgelten
- m) Beantragung von Zuschüssen (Freigabe der Statistik und des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse vom Land bzw. vom Bayerischen Volkshochschulverband)

- n) Zahlungsverkehr: Teilnahmegebühren, Honorare Überwachung
Zahlungseingang
- o) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/-innen
- p) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- q) Gremienarbeit
- r) Leitung der Geschäftsstelle

§ 7

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule.

§ 8

Der Volkshochschulbeirat

(1) Der Volkshochschulbeirat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/n, aus vier Vertreter/-innen des Stadtrats, aus der/dem VHS-Beauftragten (§ 9, sofern bestellt) und den Schulleiter/-innen der Eichstätter Grundschulen, der Schule an der Altmühl (ehemaliges Sonderpädagogisches Förderzentrum), der Altenpflegeschule, der Schule im Caritas Kinderdorf Marienstein, der Mittelschulen, der Realschulen, der Staatlichen Berufsschule und der Gymnasien sowie einer Vertretung der Katholischen Universität Eichstätt. Die/der Vorsitzende beruft den Volkshochschulbeirat mindestens einmal jährlich ein.

(2) Der Volkshochschulbeirat fördert die Volkshochschule durch:

- a) Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige VHS-
Entwicklung
- b) Verknüpfung der Zukunftsstrategie der Stadt und den Angeboten der
VHS
- c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule, inhaltliche Anregungen

- d) Stellungnahme auf Wunsch des/der Oberbürgermeister/-in
beispielsweise zum VHS-Angebot, zum Haushaltsvoranschlag, zu
personellen Fragen

§ 9 Bestellung einer/eines VHS-Beauftragten

Der Volkshochschulbeirat kann aus seiner Mitte oder von extern eine/n VHS-Beauftragte/n bestellen, die/der die Anliegen der Volkshochschule nach innen und außen unterstützt und den VHS-Beirat, die VHS-Leitung sowie den/die Oberbürgermeister/-in berät. Bestellt werden soll eine geeignete Person mit pädagogischen Kenntnissen. Die Bestellung erfolgt jeweils zeitlich befristet auf sechs Jahre bis zum Ende des Jahres, in dem die Legislaturperiode des Stadtrates endet.

§ 10 Kursleitungen/ Referent/-innen

Die Kursleitungen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen in freier Mitarbeit aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer des Kurses / der Veranstaltung ein Honorar nach Vereinbarung (Honorarvertrag).

§ 11 Teilnehmende

Jedem und jeder wird diskriminierungsfreier Zugang zu den Einrichtungen und Lernangeboten der VHS eingeräumt.

§ 12 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben, die im Programmheft bzw. im Online-Angebot der VHS angegeben ist.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Eichstätt vom 28.06.1979, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2019, außer Kraft.“

Eichstätt, 04.10.2021

Josef Grienberger
Oberbürgermeister